



LAND  
TIROL

# GESELLSCHAFT UND ARBEIT

## Förderbare Kosten

Stand: 17.01.2023

## Die Förderung von Projekten nach den Richtlinien

- Richtlinie Objektförderungen Arbeitsmarktförderung
- Richtlinie zur Förderung von Institutionen im Generationenbereich (Familien und Senioren)
- Richtlinie Objektförderungen außerschulische Kinder- und Jugendarbeit
- Richtlinie Förderung von Frauen und Gleichstellung
- Richtlinie Objektförderungen Integration

umfasst grundsätzlich die im Rahmen des jeweiligen Projektes anfallenden Personal und/oder Sachkosten.

Dabei wird die wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten geprüft.

Folgende Kostenpositionen sind entweder generell nicht förderbar oder nur im Zusammenhang mit bestimmten Voraussetzungen:

- Verpflegungskosten für Angestellte bzw. Vereinsmitglieder (z. B. im Rahmen von regelmäßigen Treffen, Teambesprechungen) werden nicht gefördert.
- Finanzielle Aufwandsentschädigungen werden nur gefördert, wenn eine Rechnung vorliegt, aus der klar ersichtlich ist, welche Person für welche Tätigkeit und für welchen Zeitraum eine Entschädigung ausbezahlt bekommen hat. Geschenke für Angestellte bzw. Vereinsmitglieder sind nicht förderbar.
- Geschenke werden nur gefördert, wenn diese an Stelle eines Honorars übergeben wurden. Bei Gastgeschenken sind der Anlassfall und die wirtschaftliche Angemessenheit zu prüfen.
- Kosten für alkoholische Getränke werden nicht gefördert.
- Trinkgelder werden nicht gefördert.
- Reisekosten werden nur gefördert, wenn der Grund der Reise einen Projektzusammenhang hat und die wirtschaftliche Angemessenheit des benutzten Verkehrsmittels gegeben ist.
- Kosten für Vereins- bzw. Betriebsausflüge werden nicht gefördert.
- Jubiläumsfeiern Feiern und Feste werden nur gefördert, wenn es eine öffentlich zugängliche, inhaltliche Veranstaltung ist; gefördert werden z. B. Honorare von Referent/innen, Druck von Festschriften oder Einladungen, Raummieten, Verpflegungskosten.